

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 30.11.2017

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2016 (Nds. GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „59 393“ durch die Zahl „60 343“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 178“ durch die Zahl „2 213“ und die Zahl „439“ durch die Zahl „446“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018

Zur Deckung der Ausgaben, die durch die in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehene Änderung des § 31 Abs. 1 NAbgG entstehen, werden Ansatzveränderungen in dem durch Haushaltsgesetz 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 289), geändert durch Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 261), festgestellten Haushaltsplan vorgenommen, die sich aus der **Anlage** ergeben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin/der Präsident des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 17/8588 hat der Präsident des Niedersächsischen Landtags für 2017 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

## II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Neuregelung der Fraktionskostenzuschüsse entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2017 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechts- und Sachlage Mehrausgaben in Höhe von rund 112 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Für das Haushaltsjahr 2018 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 125 000 Euro. Die Mehrausgaben im Jahr 2017 sind im Umfang von 60 000 Euro durch den Haushaltsansatz gedeckt. Der fehlende Betrag in Höhe von 52 000 Euro wird durch Umschichtung im Einzelplan 01 - Landtag - von Titel 411 01 zu Titel 684 11 bereitgestellt. Die Mehrausgaben im Jahr 2018 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des § 31 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Die Änderung des § 31 NAbgG - Zuschüsse an Fraktionen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs - sieht eine Erhöhung des Sockelbetrags um 950 Euro sowie eine Erhöhung des Kopfbetrags um 35 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlags um 7 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 1,6 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2017 (Drucksache 17/8588) sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018):

Der bisherige Haushaltsansatz bei Titel 684 11 für das Jahr 2017 reicht nicht aus, die durch die Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse entstehenden Mehrausgaben zu decken, weil mit Beginn der 18. Wahlperiode eine fünfte Fraktion im Landtag besteht, für die bei Aufstellung des Haushaltsplans noch keine Ausgaben eingeplant werden konnten. Infolge der Verkürzung der 17. Wahlperiode und der sich daraus ergebenden Veränderungen des parlamentarischen Betriebs sind bei Titel 411 01 Haushaltsmittel frei geworden, die für die Deckung der Mehrausgaben bei Titel 684 11 eingesetzt werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Regelung bewirkt, dass die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der zum 1. Januar 2017 wirksam gewordenen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst ergibt, ist es angemessen, die Fraktionskostenzuschüsse zeitgleich damit zu erhöhen.

**Anlage 1**  
(zu Artikel 2)

## Haushaltsmäßige Umsetzung 2017

Kap.	Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ansatz Euro			Erläute- rungen
			alt 2017 (VE)	Änderung (VE)	neu (VE)	
01 01	411 01	Aufwendungen für Abgeordnete	14 222 000	- 52 000	14 170 000	
01 01	684 11	Zahlungen an die Fraktionen des Landtages	6 993 000	+ 52 000	7 045 000	
Summe Einnahmen:				52 000		
Summe Ausgaben:				52 000		